

BGer 8C_330/2018 vom 23. Mai 2018

Bundesgericht, 2018-05-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_330_2018

FR: TF 8C_330/2018 du 23 mai 2018

IT: TF 8C_330/2018 del 23 maggio 2018

Volltext

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

8C_330/2018

Urteil vom 23. Mai 2018

I. sozialrechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichter Maillard, Präsident,

Gerichtsschreiberin Berger Götz.

Verfahrensbeteiligte

Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO), Direktion, Arbeitsmarkt/Arbeitslosenversicherung,
TCJD, Holzikofenweg 36, 3003 Bern,

Beschwerdeführer,

gegen

A. _____ AG,

vertreten durch Rechtsanwälte Dr. Flurin von Planta und Dr. Thomas Castelberg,

Beschwerdegegnerin.

Gegenstand

Arbeitslosenversicherung (Prozessvoraussetzung),

Beschwerde gegen die Zwischenverfügung des Bundesverwaltungsgerichts vom 21. März
2018 (B-664/2017).

Nach Einsicht

in die Beschwerde vom 3. Mai 2018 gegen die Zwischenverfügung des
Bundesverwaltungsgerichts vom 21. März 2018, mit welcher die aufschiebende Wirkung
des vorinstanzlich von der A. _____ AG eingereichten Rechtsmittels wiederhergestellt
wurde,

in Erwägung,

dass die Beschwerde nach Art. 100 Abs. 1 BGG innert 30 Tagen nach der Eröffnung der vollständigen Ausfertigung des angefochtenen Entscheids beim Bundesgericht einzureichen ist,

dass die vorliegend angefochtene Zwischenverfügung dem Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) am 22. März 2018 ausgehändigt worden ist, weshalb die 30-tägige Beschwerdefrist am 23. März 2018 zu laufen begann und, da der letzte Tag der Frist auf einen Samstag fiel, am Montag, 23. April 2018 endete (vgl. Art. 45 Abs. 1 BGG),

dass sich das SECO auf den Fristenstillstand gemäss Art. 46 Abs. 1 lit. a BGG vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebenten Tag nach Ostern beruft,

dass der Fristenstillstand im Sinne von Art. 46 Abs. 1 BGG allerdings unter anderem in Verfahren betreffend aufschiebende Wirkung und andere vorsorgliche Massnahmen nicht gilt (Art. 46 Abs. 2 BGG ; SVR 2012 IV 40 S. 151, 9C_652/2011 E. 4.4; KATHRIN AMSTUTZ/PETER ARNOLD, in: Basler Kommentar, Bundesgerichtsgesetz, 2. Aufl. 2011, S. 547 f. N. 11 und 11a zu Art. 46 BGG ; JEAN-MAURICE FRÉSARD, in: Commentaire de la LTF, 2. Aufl. 2014, S. 351 N. 8 zu Art. 46 BGG),

dass die erst am 3. Mai 2018 der Post übergebene Beschwerde gegen die die aufschiebende Wirkung wiederherstellende Zwischenverfügung des Bundesverwaltungsgerichts somit klarerweise verspätet ist,

dass deshalb im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. a BGG auf das offensichtlich unzulässige Rechtsmittel nicht eingetreten werden kann,

dass das SECO von der Kostenpflicht befreit ist (Art. 66 Abs. 4 BGG),

erkennt der Präsident:

1.

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2.

Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

3.

Dieses Urteil wird den Parteien und dem Bundesverwaltungsgericht schriftlich mitgeteilt.

Luzern, 23. Mai 2018

Im Namen der I. sozialrechtlichen Abteilung

des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Präsident: Maillard

Die Gerichtsschreiberin: Berger Götz

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.